

Il en est de même du premier des passages incriminés. Après avoir déclaré n'être point surpris de voir la gendarmerie violer les lois et porter atteinte à la liberté individuelle, l'auteur de l'article ajoute que « nombre de faits de ce genre lui sont déjà connus. »

Si cette allégation est exacte, si plusieurs cas analogues se sont déjà produits, dans lesquels des gendarmes fribourgeois ont porté atteinte à la liberté individuelle des citoyens, la phrase précédente perd sa gravité. Or la plainte du commandant Meyer ne porte pas sur la circonstance que l'allégation de l'existence de plusieurs cas d'abus analogues impliquerait une calomnie ou une injure.

Comme le dit passage n'a point fait l'objet d'une poursuite pénale, il est permis d'admettre que des plaintes avaient déjà été formulées dans le public, relevant des actes de brutalité à la charge de certains gendarmes.

Dans cette situation, le passage incriminé n'apparaît plus que comme une simple critique permise des agissements de la police.

Les sentences dont est recours ont donc porté atteinte à l'art. 55 invoqué, et elles ne sauraient subsister.

3° Le recours devant être admis de ce chef, il est superflu d'examiner la question de son bien-fondé au regard des art. 7 de la constitution fribourgeoise et 4 de la constitution fédérale.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est admis, et les jugements rendus par le Tribunal correctionnel de l'Arrondissement de la Sarine le 20 Avril 1888, et par la Cour de Cassation pénale du Canton de Fribourg le 16 Juillet suivant, sont déclarés nuls et de nul effet.

IV. Gerichtsstand. — Du for.

Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

78. Urtheil vom 27. Oktober 1888
in Sachen Spengler.

A. Ende Juli 1887 erstattete Kaspar Herrmann von Stansstaad dem Landammannamte von Nidwalden Anzeige, daß seine Ehefrau Josefa, geb. Christen, mit der er sich im Mai 1887 verhehlicht hatte, schon seit Februar oder März außerehelich schwanger sei, und daß er eventuell das von ihr zu gebärende Kind nicht anerkenne. Am 20. November 1887 gebar die Frau Herrmann wirklich einen Knaben. Als Urheber ihrer Schwangerschaft bezeichnete dieselbe in dem mit ihr aufgenommenen landammannamtlichen Verhöre vom 15. August 1887 den damals in Hergiswyl wohnhaften Rekurrenten Albert Spengler. Hierüber am 28. August 1887 und 4. September gleichen Jahres landammannamtlich einvernommen, bestritt Albert Spengler die Vaterschaft. Am 3. Dezember 1887 wurde die Sache gemäß dem nidwaldenschen Gesetze dem Kantonsgerichte (als Strafgericht) zur Aburtheilung zugewiesen. Durch Vorladung vom 3. Mai 1888 wurde der (inzwischen nach Horw, Kanton Luzern, übergesiedelte) Rekurrent auf 9. gleichen Monats vor das Kantonsgericht von Nidwalden vorgeladen, „um sich wegen der betreffend Maternität der Frau Herrmann-Christen in Stansstaad waltenden Strafflage zu stellen und zu verantworten.“ Der Rekurrent erschien, stellte aber ein Verschiebungsbegehren, da er bisher die Akten nicht habe einsehen und keine Entlastungszeugen habe benennen können. Das Gericht entsprach diesem Begehren, worauf der Rekurrent einige Entlastungszeugen benannte. In der zweiten Tagfahrt, am 13. Juni 1888, bestritt der Anwalt des Rekurrenten die Kompetenz des nidwaldenschen Kantonsgerichtes sowohl zu Beurtheilung der Strafflage wegen Unzuchtvergehens als des von der Geschwächten erhobenen Civil-

anspruches auf Entschädigung für Entbindungs- und Kindbettkosten und auf einen Alimentationsbeitrag. Das Kantonsgericht erklärte sich indeß in beiden Richtungen als kompetent, erklärte den Rekurrenten als Vater des von der Josefa Herrmann-Christen am 20. November 1887 geborenen Sohnes Arnold, und verurtheilte ihn zu einer Geldbuße von 40 Fr., zu einer Entschädigung für Entbindungs- und Kindbettkosten von 50 Fr. an die Josefa Herrmann-Christen und einem in halbjährlichen Raten voranzubezahlenden jährlichen Beitrag an die Verpflegung und Erziehung des Kindes von 100 Fr. bis zum zurückgelegten sechzehnten Altersjahre desselben, sowie zu einer Gerichtsgebühr von 18 Fr. und einer Parteientschädigung von 10 Fr. an die Josefa Herrmann-Christen.

B. Mit Rekurschrift vom 10. August 1888 stellte hierauf A. Spengler beim Bundesgerichte den Antrag: Das vom nidwaldenschen Kantonsgerichte, d. d. 13. Juni 1888, in Paternitätsachen der Frau Josefa Herrmann, geb. Christen, gegen ihn erlassene Urtheil sei in dem Sinne aufgehoben, daß Rekurrent für allfällige Alimentationsansprüche vor dem Richter seines Wohnortes belangt werden müsse. Zur Begründung führt er aus: Wie schon aus der Vorladung hervorgehe, habe es sich ursprünglich nur um eine Straffklage wegen eines Polizeivergehens gehandelt, zu deren Beurtheilung allerdings das Gericht des Begehungsortes kompetent sei. Dieses Gericht wäre auch zu Beurtheilung des Civilpunktes gegenüber dem Rekurrenten kompetent gewesen, wenn derselbe bei Anhängigmachung des Civilpunktes noch im Kanton Nidwalden domicilirt gewesen wäre. Die Litispendenz für den Civilpunkt sei nun aber erst mit der Eröffnung der civilrechtlichen Begehren der Geschwächten an den Beklagten begründet worden, und diese sei erst mit der Vorladung auf den 9. Mai 1888 erfolgt. Zu dieser Zeit aber sei der Rekurrent längst im Kanton Luzern domicilirt gewesen, wohin er schon im Herbst 1887 übergesiedelt sei. Daß der Civilpunkt hier ein Accessorium der Strafsache sei und als solches, auch wenn der Schwägerer außerhalb des Kantonsgebietes wohne, im Strafprozeß erledigt werden könne, sei unrichtig. Die rein civilrechtliche Ansprache der Frau Herrmann-

Christen stehe in keinem Kausalzusammenhange mit dem vom nidwaldenschen Richter zu beurtheilenden Straffalle; dieselbe müsse gemäß Art. 59 Abs. 1 B.-V. am Wohnorte des Beklagten geltend gemacht werden.

C. Dagegen trägt die Rekursbeklagte Frau Josefa Herrmann-Christen auf Abweisung des Rekurses an, indem sie ausführt: Der Rekurrent habe sich am 9. Mai 1888 auf den Prozeß eingelassen und somit den Gerichtsstand anerkannt. Nach dem nidwaldenschen Gesetze über die unehelichen Kinder vom 6. März 1886 werde die Alimentationsklage mit demjenigen Momente anhängig, wo die Geschwächte dem Landammannamte den Schwägerer nenne und dieser vor Verhöramt geladen werde. Dies ergebe sich aus § 22 des citirten Gesetzes und überhaupt aus der ganzen Struktur des nidwaldenschen Paternitätsverfahrens, welches die Behandlung der Alimentationsfrage durchaus mit der Strafsache wegen des Unzuchtvergehens verbinde, so daß das Gericht (sofern nicht ein Verzicht vorliege) übungsgemäß von Amteswegen gleichzeitig mit dem Strafpunkte auch die Entschädigungs- und Alimentationsfrage erledige. Die Alimentationsklage sei demnach zu einer Zeit angehoben worden, wo Spengler noch im Kanton Nidwalden seinen Wohnsitz gehabt habe. Sodann sei erwiesen, daß Spengler in Nidwalden ein Vergehen gegen die Sittlichkeit begangen habe; zur strafrechtlichen Beurtheilung desselben wegen dieses Vergehens sei der nidwaldensche Richter ohne Zweifel kompetent gewesen; demnach habe er aber, nach konstanter bundesrechtlicher Praxis, auch über den Civilpunkt, als Accessorium der Strafsache, entscheiden können.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Art. 59 Abs. 1 B.-V. gewährleistet, gemäß feststehender Praxis, dem Beklagten den Gerichtsstand seines Wohnortes zur Zeit der Anhängigmachung des Prozeßes. Die Beschwerde ist daher jedenfalls unbegründet, wenn der Rekurrent zur Zeit des Prozeßbeginnes seinen Wohnort noch im Kanton Nidwalden hatte.

2. Nun ist unbestritten, daß zur Zeit der Anhängigmachung des Strafprozeßes gegen den Rekurrenten derselbe noch im Kanton Nidwalden wohnte. Gleichzeitig mit der Strafsache ist

aber zufolge der nidwaldenschen Gesetzgebung auch die Civilsache anhängig geworden. Nach dem nidwaldenschen Gesetze über die unehelichen Kinder nämlich muß unzweifelhaft der civilrechtliche Anspruch der Geschwächten auf Alimentation und Kindbettkosten im Strafprozeß in Verbindung mit der Straflage gegen den Schwängerer geltend gemacht werden, und ist hierauf von Amteswegen zu achten, da der Geschwächten eine selbständige Disposition über den Civilanspruch nicht zusteht, sondern dieselbe nur mit Genehmigung der Armenverwaltung auf ihr Klagerrecht verzichten oder sich mit dem Schwängerer vergleichen kann. Bei dieser Gestaltung des Verfahrens enthält die Einleitung des Strafverfahrens zugleich diejenige des Civilverfahrens, — es involvirt die Erhebung der Straflage stillschweigend diejenige der Civilklage.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

79. Urtheil vom 24. November 1888
in Sachen Sutermeister.

A. Durch Urtheil des Bezirksgerichtes der March vom 14. November 1887 wurde W. Sutermeister wegen Uebertretung der Wirthschaftsverordnung und wegen Nichtbezahlung der Hundetaxe zu Strafe und Kosten, sowie zu einer Ordnungsbuße verurtheilt. Am 2. Januar 1888 leitete das Bezirksamt March, gestützt auf dieses Urtheil, gegen ihn in Wäggitthal die Schuldbetreibung für einen Betrag von 198 Fr. 58 Cts. ein. Sutermeister erhob Rechtsvorschlag, der vom Bezirksamte March als unzulässig aufgehoben wurde; Sutermeister rekurrierte hiergegen an den Regierungsrath des Kantons Schwyz, wurde aber von diesem durch Entscheidung vom 1./12. März 1888 mit seiner Beschwerde abgewiesen.

B. Mit Eingabe vom 14./15. Mai 1888 stellte nunmehr Sutermeister beim Bundesgerichte den Antrag: „Ist nicht ge-

„richtlich zu erkennen, die vom Bezirksamte March gegen mich „angehobene Betreibung in Wäggitthal sei verfassungswidrig, „daher ungültig?“ In seiner Eingabe beklagt er sich über das vom Bezirksgerichte der March beobachtete Verfahren und führt aus, er habe seit Anfang November 1887 seine Niederlassung in Wäggitthal aufgegeben und sei nach Zürich übergesiedelt, auch in dortiger Gegend bis vor Kurzem geblieben; die gegen ihn in Wäggitthal ausgewirkte Pfändung sei daher verfassungswidrig.

C. Der Regierungsrath des Kantons Schwyz beantragt Abweisung der Beschwerde mit dem Bemerken: Es handle sich lediglich um die Vollstreckung eines rechtskräftigen Strafurtheils, welche von der kompetenten Amtsstelle nach Maßgabe der schwyzerischen Gesetzgebung angeordnet worden sei. Die Zuständigkeit des urtheilenden Richters könne nicht bezweifelt werden, da die Uebertretungen des Sutermeister im Bezirke March begangen worden seien und Sutermeister selbst im November 1887 als sein Rechtsdomizil Wäggitthal bezeichnet habe. Eine Verfassungsverletzung liege daher nicht vor.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde richtet sich, wie sich aus dem gestellten Antrage ergibt, nicht gegen das Strafurtheil des Bezirksgerichtes der March vom 14. November 1887, sondern gegen die auf dasselbe gestützte Betreibung vom 2. Januar 1888. Gegen das fragliche Urtheil des Bezirksgerichtes der March könnte sich Sutermeister um so weniger beschweren, als er in einem bei den Akten liegenden Briefe an den Präsidenten dieses Gerichtes vom 12. November 1887 die beiden in Rede stehenden Uebertretungen zugegeben und lediglich die Hoffnung ausgesprochen hatte, daß so human werde verfahren werden als möglich.

2. Dagegen scheint der Rekurrent, obschon er die Verfassungsbestimmung, welche er als verletzt betrachtet, nicht bezeichnet, der Ansicht zu sein, die Betreibung vom 2. Januar 1888 verstoße gegen den Art. 59 Abs. 1 B.-V., da es sich dabei um eine persönliche Ansprache handle und er seinen festen Wohnsitz damals in der Gegend von Zürich gehabt habe, daher dort habe belangt werden müssen.